

## Zusatzinformationen zum Entwässerungsantrag

### 1. Dem Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind beigelegt:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Nutzung; bei größeren Anschlüssen eine Berechnung der Abwassermenge nach DIN EN 12056 bzw. DIN 1986 zur Dimensionierung des Anschlusskanals.
- Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als **1:500** mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Art der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- Ein Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NHN (Normalhöhennull).
- Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder der Hebeanlagen.
- Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge, Beschaffenheit und Abflusszeit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
  - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für **neue** Anlagen

1. Schmutzwasser braun

2. Niederschlagswasser blau

für **vorhandene** Anlagen schwarz

für **abzubrechende** Anlagen gelb

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **2. Weitere Kosten, welche durch das Antragstellen entstehen:**

### Kosten bei der Anschlussherstellung:

Sind keine Grundstücksanschlüsse für Niederschlags- und / oder Schmutzwasser vorhanden, werden diese durch die Stadtentwässerung Garbsen zu Lasten des Grundstückseigentümers erstellt. Der Grundstückseigentümer erhält von der Stadtentwässerung Garbsen eine individuelle Kalkulation der Herstellungskosten für die beantragten Grundstücksanschlüsse. Erst nach Einzahlung der in der Kalkulation ersichtlichen Summe wird / werden der / die Grundstücksanschluss / -anschlüsse erstellt. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten.

Sind Grundstücksanschlüsse oder Teile dieser vorhanden, wird durch die Stadtentwässerung Garbsen eine optische Inspektion der Grundstücksanschlüsse zu Lasten des Grundstückseigentümers durchgeführt. Andernfalls behalten wir uns bei nicht eindeutigen Ergebnis vor, eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Werden Schäden oder Undichtigkeiten festgestellt, wird die Stadtentwässerung Garbsen die Grundstücksanschlüsse zu Lasten des Grundstückseigentümers sanieren.

### Kosten bei der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang (Anlage A):

Die Bearbeitung des Antrages im Rahmen der Erstellung einer Entwässerungsgenehmigung ist kostenfrei. Wird im Antrag ausschließlich eine Voll- / Teilbefreiung von der Niederschlagswassergebühr beantragt, ist dies aufgrund der Verwaltungskostensatzung der Stadt Garbsen kostenpflichtig.

Bei einer Vollbefreiung des Grundstückes verschließt die Stadtentwässerung Garbsen den gegebenenfalls bestehenden Niederschlagswassergrundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers gemäß §19 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Garbsen. Je nach Zustand des Anschlusses kann dies auch bedeuten, dass dieser vollständig zurückgebaut wird.

### Kosten beim Einleiten von Grundwasser/Dränwasser:

Die einzuleitende Grundwasser/Dränwassermenge ist mit einer dauerhaft zu betreibenden Zählleinrichtung nachzuweisen. Die eingeleitete Menge ist gebührenpflichtig und wird auf mögliche Einleitbegrenzungen angerechnet. Des Weiteren ist eine wasserchemische Analyse des einzuleitenden Grundwassers seitens des Eigentümers erforderlich. Die Dränleitung ist gegen Rückstau zu sichern. Eine Einleitung von Dränwasser ist zeitlich begrenzt und wird lediglich zur Grundwasserabsenkung von Baugruben während der Bauphase genehmigt. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.